

The logo of the SPD (Social Democratic Party of Germany) is located in the top right corner. It consists of a solid black square with the letters "SPD" written in white, bold, sans-serif font.

Satzung

des

SPD Unterbezirks
Wuppertal

Inhalt:

I. <u>Organisationsaufbau</u>	
§ 1 Name, Gebiet und Sitz des Unterbezirks	3
§ 2 Gliederung des Unterbezirks	3
§ 3 Arbeitsgemeinschaften	3
§ 4 Projektgruppen und Foren	3
II. <u>Ortsvereine</u>	3
§ 5 Organe des Ortsvereins	3
§ 6 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung der Ortsvereine	3
§ 7 Stellung und Aufgaben der Ortsvereine	3
§ 8 Ortsvereinsvorstand	3
§ 9 Revision der Ortsvereine	4
III. <u>Unterbezirk</u>	
§ 10 Organe des Unterbezirks	4
§ 11 Betriebsgruppenkonferenz, Zusammensetzung und Aufgaben	4
§ 12 Zusammensetzung und Formen des Unterbezirksparteitags	4
§ 13 Wahl der Delegierten zum Unterbezirksparteitag	4
§ 14 Stellung und Aufgaben des Unterbezirksparteitags	5
§ 15 Zusammentreten des Unterbezirksparteitags	5
§ 16 Einberufung und Vorbereitung des Unterbezirksparteitags	5
§ 17 Anträge an den Unterbezirksparteitag	5
§ 18 Mandatsprüfung und Leitung des Unterbezirksparteitags	6
§ 19 Aufstellung von Kandidatinnen und/oder Kandidaten	6
§ 20 Zusammensetzung des Unterbezirksvorstands	7
§ 21 Wahl des Unterbezirksvorstands	7
§ 22 Aufgaben und Rechte des Unterbezirksvorstands	7
§ 23 Sitzungen des Unterbezirksvorstands	7
§ 24 Zusammensetzung des Unterbezirksausschusses	7
§ 25 Aufgaben und Rechte des Unterbezirksausschusses	8
§ 26 Einberufung und Leitung des Unterbezirksausschusses	8
§ 27 Mitgliederentscheid	8
§ 28 Revision	9
§ 29 Schiedskommission:	9
IV. <u>Allgemeine Vorschriften</u>	
§ 30 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen	9
§ 31 Beiträge und Beitragsabrechnung	9
§ 32 Änderung der Satzung	9
§ 33 Inkrafttreten	10

I. Organisationsaufbau

§ 1 Name, Gebiet und Sitz des Unterbezirks

Der Unterbezirk führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Unterbezirk Wuppertal". Sein Tätigkeitsgebiet im Sinne des Parteiengesetzes ist das Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal. Er hat seinen Sitz in Wuppertal.

§ 2 Gliederung des Unterbezirks

- (1) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine.
- (2) Die Ortsvereine werden vom Unterbezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt.

§ 3 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Für besondere Aufgaben können Arbeitsgemeinschaften nach den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeiten der Arbeitsgemeinschaften in der SPD gebildet werden.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften sind keine Gliederung im Sinne des Organisationsstatuts. Sie wählen ihren Vorstand auf einer Mitgliederversammlung. Sie bestimmen ihre Organisationsstruktur im Rahmen der o.a. Richtlinien selbst. Die Teilnahme von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist möglich.
- (3) Der Vorstand der jeweiligen Organisationsgliederung ist verpflichtet, die Tätigkeit der für seinen räumlichen Zuständigkeitsbereich gebildeten Arbeitsgemeinschaften zu fördern.

§ 4 Projektgruppen und Foren

Der Vorstand der jeweiligen Gebietsgliederung kann themenspezifische Projektgruppen und Foren einrichten. Diese haben Antrags- und Rederecht auf dem Unterbezirksparteitag. In ihnen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten. Sie haben Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

II. Ortsvereine

§ 5 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ortsvereinsvorstand.

§ 6 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung der Ortsvereine

Die Mitgliederversammlung besteht aus den im Bereich des Ortsvereins wohnenden Parteimitgliedern. Über Ausnahmen entscheidet das nach dem Organisationsstatut zuständige Parteigremium. Ausnahmegenehmigungen sind widerruflich. Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

§ 7 Stellung und Aufgaben der Ortsvereine

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revisorinnen und/oder die Revisoren des Ortsvereins sowie die Delegierten des Ortsvereins für den Unterbezirksparteitag und die Delegiertenversammlung. Sie entscheidet über die im Bereich des Ortsvereins durchzuführenden politischen und organisatorischen Aufgaben.

§ 8 Ortsvereinsvorstand

- (1) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. deren oder dessen Stellvertreter(n) oder Stellvertreterin(nen),
 3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
 4. einer von der Mitgliederversammlung oder der Ortsvereinssatzung festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung oder die Ortsvereinssatzung kann für die weiteren Mitglieder weitere Funktionen bestimmen.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins. Er trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben im Bereich des Ortsvereins sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die in § 8 (1) Ziffer 1 und 3 Genannten, soweit die Ortsvereinsatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Vorstand tagt in der Regel parteiöffentlich. Er kann durch Geschäftsordnung die Tätigkeitsbereiche der weiteren Vorstandsmitglieder festlegen, wenn dies von der Mitgliederversammlung oder durch die Ortsvereinsatzung nicht festgelegt wurde.

§ 9 Revision der Ortsvereine

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Finanzordnung zum Organisationsstatut werden Revisorinnen und/oder Revisoren gewählt.
- (2) Die jeweils dienstälteste Revisorin oder der dienstälteste Revisor - bei gleicher Amtsdauer die oder der im Lebensalter Älteste - kann für die nachfolgende Amtsperiode nicht wieder gewählt werden.

III. Unterbezirk

§ 10 Organe des Unterbezirks

- (1) Organe des Unterbezirks sind:
 1. der Unterbezirksparteitag,
 2. der Unterbezirksvorstand.
- (2) Daneben wird ein Unterbezirksausschuss gebildet. Er ist kein Organ des Unterbezirks im Sinne dieser Satzung.

§ 11 Betriebsgruppenkonferenz, Zusammensetzung und Aufgaben

Gemäß den vom Parteivorstand beschlossenen Grundsätzen für die Tätigkeit der Betriebsorganisation wird eine Betriebsgruppenkonferenz gebildet.

§ 12 Zusammensetzung und Formen des Unterbezirksparteitags

- (1) Der Unterbezirksparteitag setzt sich zusammen aus:
 1. den von den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten,
 2. dem Unterbezirksvorstand.
- (2) An den Sitzungen des Unterbezirksparteitages nehmen mit beratender Stimme teil:
 1. die Vorsitzenden der Ortsvereine,
 2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Unterbezirks,
 3. die Revisorinnen und/oder Revisoren des Unterbezirks,
 4. die Mitglieder der Schiedskommission des Unterbezirks,
 5. die Vorsitzenden der Unterbezirksarbeitsgemeinschaften,
 6. die im Unterbezirk gewählten oder wohnenden Abgeordneten der Europa-, Bundes- und Landesebene sowie die Stadtverordneten,
 7. die Wahlbeamtinnen und -beamten der Stadt Wuppertal, soweit sie der SPD angehören,
 8. die vom Unterbezirksvorstand eingeladenen Referentinnen und/oder Referenten, Berichterstatterinnen und/oder Berichterstatter, Sachverständige und Vertreterinnen und/oder Vertreter von Parteiinstitutionen,
 9. die Vorsitzenden und/oder Sprecher/innen der vom Unterbezirksvorstand eingerichteten Projektgruppen und Foren.
- (3) Zusätzlich können bei Bedarf weitere Unterbezirksparteitage einberufen werden (außerordentliche Unterbezirksparteitage).
- (4) Außerordentliche Parteitage können als Mitgliedervollversammlung durchgeführt werden.

§ 13 Wahl der Delegierten zum Unterbezirksparteitag

- (1) Die Delegierten werden von den Ortsvereinen für 2 Jahre gewählt. Sie sind mindestens vor jedem ordentlichen Unterbezirksparteitag (§§14 (2), 15 (1)) neu zu wählen.
- (2) Die Ortsvereine entsenden für je angefangene 11 Mitglieder eine/n Delegierte/n, mindestens jedoch zwei Delegierte. Die Verteilung der Mandate auf die Ortsvereine erfolgt nach der abgerechneten Mitgliederzahl des letzten Kalenderjahres vor Einberufung des Parteitags.

§ 14 Stellung und Aufgaben des Unterbezirksparteitages

- (1) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks.
- (2) Dem ordentlichen Unterbezirksparteitag obliegt:
 1. die Entgegennahme der Berichte,
 2. die Entlastung des Unterbezirksvorstands,
 3. die Wahl des Unterbezirksvorstands, der Unterbezirks-Revisorinnen oder Unterbezirks-Revisoren und der Schiedskommission (§ 29).
- (3) Der Unterbezirksparteitag ist ferner insbesondere zuständig für:
 1. die Aufstellung und Änderung der Unterbezirkssatzung,
 2. die Wahl
 - a) der Delegierten des Unterbezirks zu Versammlungen übergeordneter Parteigliederungen,
 - b) der Delegierten zur Regionalkonferenz,
 3. die Beschlussfassung über an ihn gerichtete Anträge (§17),
 4. die Entscheidung über die im Unterbezirk durchzuführenden politischen und organisatorischen Aufgaben.
- (4) Außerordentliche Parteitage, die als Mitgliedervollversammlungen durchgeführt werden, können Aufgaben gemäß § 14 (3) Ziffer 3 wahrnehmen. Entscheidungen vgl. § 27 (2) oder Personalentscheidungen können nicht getroffen werden.

§ 15 Zusammentreten des Unterbezirksparteitags

- (1) Der ordentliche Unterbezirksparteitag (§ 14 (2)) findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Ein außerordentlicher Unterbezirksparteitag ist einzuberufen, wenn der Unterbezirksvorstand dies beschließt oder es ein Viertel der Delegierten oder mindestens drei Ortsvereine verlangen.
- (3) Außerordentliche Parteitage sind als Mitgliedervollversammlung durchzuführen, wenn der Unterbezirksvorstand dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder des Unterbezirks oder mindestens drei Ortsvereine dies verlangen.

§ 16 Einberufung und Vorbereitung des Unterbezirksparteitags

- (1) Der Unterbezirksparteitag wird durch den Unterbezirksvorstand spätestens acht Wochen vorher einberufen. Die Einladungen sollen spätestens zwei Wochen vor dem Termin verschickt werden.
- (2) Zeitpunkt und vorläufige Tagesordnung des Unterbezirksparteitags werden im Unterbezirksausschuss beraten und vom Unterbezirksvorstand festgelegt. Die entsprechende Sitzung des Unterbezirksausschusses findet spätestens acht Wochen vor dem Termin des Unterbezirksparteitags statt.
- (3) Für außerordentliche Unterbezirksparteitage können die in § 16 (1),(2) vorgesehenen Fristen durch Beschluss des Unterbezirksvorstandes nur im Einvernehmen mit dem Unterbezirksausschuss verkürzt werden.

§ 17 Anträge an den Unterbezirksparteitag

- (1) Anträge an den Unterbezirksparteitag können stellen:
 1. der Unterbezirksvorstand,
 2. die Ortsvereine,
 3. die Betriebsgruppenkonferenz,

4. die Unterbezirks-Arbeitsgemeinschaften,
 5. die in § 4 genannten Projektgruppen und Foren.
- (2) Anträge an den Unterbezirksparteitag sind schriftlich zu begründen. Sie sind spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Zusammentreten des Unterbezirksparteitags beim Unterbezirksvorstand einzureichen. Eingegangene Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Unterbezirksparteitag den Ortsvereinen, den Delegierten und den Unterbezirks-Arbeitsgemeinschaften zur Information zu übermitteln.
 - (3) Für außerordentliche Unterbezirksparteitage können die in § 17 (2) vorgesehenen Fristen durch Beschluss des Unterbezirksvorstands nur im Einvernehmen mit dem Unterbezirksausschuss verkürzt werden.
 - (4) Ergänzend zu § 17 (1) können von jeder/jedem Delegierten Anträge aus der Mitte des Parteitags (Initiativanträge) gestellt werden. Sie müssen schriftlich begründet werden und eine Mindestunterstützerzahl der anwesenden Delegierten erhalten. Sie werden behandelt, soweit der Parteitag dem zustimmt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Unterbezirksparteitags.
 - (5) Zur Vorbereitung der Antragsberatung des Parteitags wird eine Antragskommission gebildet. In diese entsenden der Unterbezirksvorstand bis zu zwei und der Unterbezirksausschuss bis zu sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Sie ist vom Unterbezirksvorstand einzuladen. Die Zusammensetzung der Antragskommission muss vom Parteitag bestätigt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Unterbezirksparteitags.

§ 18 Mandatsprüfung und Leitung des Unterbezirksparteitags

- (1) Der Unterbezirksparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wählt aus seiner Mitte ein Präsidium und bestimmt die Geschäftsordnung. Dem gewählten Präsidium obliegt die weitere Leitung des Unterbezirksparteitags.
- (2) Die Mitglieder der Mandatsprüfungs- und Zählkommission müssen nicht aus der Mitte des Parteitags stammen.

§ 19 Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Für bevorstehende Wahlen wird eine gemeinsame Versammlung von Delegierten der Ortsvereine gebildet (Delegiertenversammlung). Für die Verteilung der Delegiertenmandate auf die einzelnen Ortsvereine gilt § 13 (2) entsprechend.
 - (2) Durch die Delegiertenversammlung erfolgt die Aufstellung der Kandidatinnen und/oder Kandidaten für den Rat der Stadt Wuppertal und die Bezirksvertretungen sowie die Beschlussfassung über Wahlkreisvorschläge für Bundestag und Landtag.
 - (3) Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Bezirksvertretungen erfolgt durch eine Delegiertenversammlung auf der Stadtbezirksebene. Die Ortsvereine haben ein Vorschlagsrecht für die Kandidatinnen und Kandidaten der Bezirksvertretung.
 - (4) Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Rat der Stadt erfolgt auf der Unterbezirksebene. Die Ortsvereine haben Vorschlagsrecht für die Kandidatinnen und Kandidaten des Rates der Stadt.
 - (5) Die Beschlussfassung über Wahlkreisvorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten für Bundestag und Landtag erfolgt so weit möglich auf der Ebene des Unterbezirks. Für in andere Unterbezirke übergreifende Wahlkreise sind gesonderte Delegiertenversammlungen durchzuführen.
 - (6) Es soll vermieden werden, dass ein Parteimitglied zugleich dem Europäischen Parlament, dem Bundestag, einem Landtag, einem Stadtrat und/oder einer Bezirksvertretung angehört (Mehrfachmandat). Vor diesem Hintergrund muss auf Ortsvereiensebene zunächst eine Abstimmung darüber erfolgen, ob ein Mehrfachmandat gewünscht ist.
 - (7) Für die Delegiertenversammlung auf Unterbezirksebene gilt § 12 (2) entsprechend. Darüber hinaus nehmen die Mitglieder des Unterbezirksvorstands, so sie keine Delegierte
-

sind, beratend teil.

(8) Delegiertenversammlungen richten sich nach dem aktuellen Wahlrecht.

§ 20 Zusammensetzung des Unterbezirksvorstands

(1) Der Unterbezirksvorstand setzt sich zusammen aus:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
4. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
5. der oder dem Beauftragten für Werbung und Kommunikation,
6. der oder dem Beauftragten für politische Bildung,
7. sieben weiteren Mitgliedern.

(2) An den Sitzungen des Unterbezirksvorstands nehmen beratend teil, soweit sie Mitglieder der SPD sind: die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Unterbezirks, die oder der Vorsitzende der Stadtratsfraktion, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, sowie die im Unterbezirk gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Europa-, Bundes- und Landesebene.

(3) Der Unterbezirksvorstand kann weitere beratende Teilnehmer hinzuziehen.

§ 21 Wahl des Unterbezirksvorstands

(1) Der Unterbezirksvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Scheiden im ersten Jahr der Wahlperiode drei oder mehr Mitglieder des Unterbezirksvorstands aus, so ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 22 Aufgaben und Rechte des Unterbezirksvorstands

(1) Der Unterbezirksvorstand leitet die Geschäfte des Unterbezirks. Er trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben im Bereich des Unterbezirks sowie die Ausführung der Unterbezirksparteitagsbeschlüsse. Er hat für die Zusammenarbeit zwischen den Parteiorganisationen und den Unterbezirks-Arbeitsgemeinschaften, der Ratsfraktion, den Fraktionen in den Bezirksvertretungen und im Integrationsrat und den im Unterbezirk wohnenden oder gewählten Abgeordneten der Europa-, Bundes- und Landesebene zu sorgen. Er ist verpflichtet, den Unterbezirksausschuss umfassend zu informieren.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die in § 20 (1) Ziffer 1 und 2 Genannten.

(3) Der Unterbezirksvorstand hat bis zum jeweils 31. 01. eines Jahres den von der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister aufgestellten Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr und bis zum jeweils 31.03. eines Jahres den Wirtschaftsplan auf Vorschlag der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters für das laufende Geschäftsjahr zu beschließen.

(4) Der Unterbezirksvorstand kann alle Parteigliederungen und deren Arbeit überprüfen, insbesondere kann er Aufschlüsse fordern und Abrechnungen verlangen. Die ordentlichen Mitglieder des Unterbezirksvorstands haben das Recht an den Zusammenkünften aller Parteikörperschaften im Unterbezirk beratend teilzunehmen.

§ 23 Sitzungen des Unterbezirksvorstands

Vorstandssitzungen finden regelmäßig und nach Bedarf statt. Sie sind einzuberufen, wenn es von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

§ 24 Zusammensetzung des Unterbezirksausschusses

(1) Der Unterbezirksausschuss setzt sich zusammen aus:

1. der/dem Unterbezirksvorsitzenden,
der/dem stellvertretenden Unterbezirksvorsitzenden,
der/dem Schatzmeister/in des Unterbezirks,
sowie einem weiteren Mitglied des Unterbezirksvorstands
2. den Ortsvereinsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied,

3. den Vorsitzenden der Unterbezirks-Arbeitsgemeinschaften und einem weiteren Vorstandsmitglied,
 4. den Vorsitzenden der Unterbezirks-Projektgruppen und Unterbezirks-Foren und jeweils einem weiteren Mitglied.
- (2) Die Ortsvereinsvorsitzenden können nur durch ihre satzungsmäßigen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die weiteren Mitglieder durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden.
- (3) Beratend nehmen an den Sitzungen des Unterbezirksausschusses teil, soweit sie Mitglieder der SPD sind:
1. die anderen ordentlichen und die beratenden Mitglieder des Unterbezirksvorstands,
 2. die Revisorinnen und/oder Revisoren des Unterbezirks,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktion im Integrationsrat,
 4. die sozialdemokratischen Beigeordneten der Stadt,
 5. die Sprecherinnen und/oder Sprecher der Fraktionen in den Bezirksvertretungen,
 6. die Bezirksbürgermeisterinnen und/oder Bezirksbürgermeister.

§ 25 Aufgaben und Rechte des Unterbezirksausschusses

- (1) Zu den Aufgaben und Rechten des Unterbezirksausschusses gehören insbesondere:
1. die Koordination und Beratung der organisatorischen und politischen Arbeit aller Ortsvereine im Unterbezirk,
 2. der Informationsaustausch zwischen allen Parteigliederungen, Arbeitsgemeinschaften, Projektgruppen, Foren, der Ratsfraktion, den Fraktionen in den Bezirksvertretungen und im Integrationsrat und den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern auf Europa-, Bundes- und Landesebene,
 3. die Vorbereitung des Unterbezirksparteitags bzw. der Delegiertenversammlungen.
- (2) Darüber hinaus ist der Unterbezirksausschuss anzuhören vor Beschlüssen des Unterbezirksvorstands über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen sowie bei der Vorbereitung von Wahlen zu Parlamenten und kommunalen Vertretungskörperschaften.
- (3) Der Unterbezirksausschuss kann eigene Beschlüsse fassen und diese als Empfehlung an den Unterbezirksvorstand geben. Dieser hat bezüglich der Beschlüsse innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen.
- (4) Über den Ablauf und die Beschlüsse des Unterbezirksausschusses ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist parteiöffentlich.
- (5) Der Unterbezirksausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 26 Einberufung und Leitung des Unterbezirksausschusses

- (1) Der Unterbezirksausschuss soll in einem festen Rhythmus von ca. acht Wochen tagen. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. Die Einladung ist unter Benennung einer vorläufigen Tagesordnung zu versenden. Der Unterbezirksausschuss tritt außerdem zusammen, wenn der Unterbezirksvorstand, ein Drittel der Mitglieder oder drei Ortsvereine dies verlangen.
- (2) Für die Leitung der Sitzung wählt der Unterbezirksausschuss jeweils eine Leiterin oder einen Leiter. Die Wahl zur Sitzungsleitung kann auch für ein Kalenderjahr erfolgen.

§ 27 Mitgliederentscheid

- (1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss des Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle des Organs fassen.
- (2) Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstände eines Entscheids sein:
- a) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,

- b) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
- c) die Beschlussfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.

(3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es von 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.

- (4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
- 1.) der Unterbezirksparteitag mit einfacher Mehrheit,
 - 2.) der Unterbezirksvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder
 - 3.) mindestens zwei Fünftel der Ortsvereinsvorstände beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

(5) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 1/5 der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt hat. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Unterbezirksparteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

(6) Die Durchführung des Mitgliederentscheides geschieht nach den vom Unterbezirksvorstand beschlossenen Richtlinien und den Grundsätzen der Verfahrensrichtlinien des Parteivorstandes gem. §§ 13, 14 des Organisationsstatuts.

§ 28 Revision

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der Finanzordnung zum Organisationsstatut werden im Unterbezirk sechs Revisorinnen und/oder Revisoren gewählt.
- (2) § 9 (2) gilt entsprechend.

§ 29 Schiedskommission

Bei dem Unterbezirk wird gemäß den Bestimmungen im Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands eine Schiedskommission gebildet.

IV. Allgemeine Vorschriften

§ 30 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlussunfähigkeit tritt ein, wenn weniger als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung Stimmberechtigten noch anwesend ist.
- (2) Alle übrigen Gremien des Unterbezirks, mit Ausnahme der Schiedskommission, sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihnen angehörenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Bei Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD.

§ 31 Beiträge und Beitragsabrechnung

- (1) Die Beiträge werden nach den Vorschriften des § 1 (7) Finanzordnung der SPD erhoben und abgerechnet.
- (2) Der Anteil der Ortsvereine an dem nach der Finanzordnung der SPD zu verteilenden Beitragsaufkommen beträgt 5 v.H.

§ 32 Änderung der Satzung

Zur Änderung dieser Satzung durch den Unterbezirksparteitag ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Beschluss des Unterbezirksparteitages am 25.11.1995 in Kraft.
- (2) Die Änderungen im § 20 treten mit Beschluss des ordentlichen Unterbezirksparteitages am 19.02.2000 in Kraft.
- (3) Die Änderung der §§ 3, 6, 8, 12, 13, 16, 17, 24, 31, 32, 33, 34, 35 sind durch den außerordentlichen Unterbezirksparteitag am 09.06.2001 beschlossen worden und treten am 01.10.2001 in Kraft.
- (4) Die Änderungen der §§ 14, 15, 22 treten mit dem Beschluss des ordentlichen Parteitages am 13.04.2002 in Kraft.
- (5) Die Änderung in § 20 tritt mit Beschluss des ordentlichen Unterbezirksparteitages am 15.05.2004 in Kraft.
- (6) Die Änderung der §§ 4, 12, 13, 17, 19, 34 treten mit Beschluss des ordentlichen Unterbezirksparteitags am 13.05.2006 in Kraft.
- (7) Die Änderung der §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33 treten mit Beschluss des außerordentlichen Unterbezirksparteitags am 20.01.2016 in Kraft.